

DE

***Fall Nr. COMP/M.6402 -
REWE / SAG / JV***

Nur der deutsche Text ist verfügbar und verbindlich.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 139/2004
ÜBER FUSIONSVERFAHREN**

Artikel 6, Absatz 1, b KEINE EINWÄNDE
Datum: 04/01/2012

***In elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter
der Dokumentennummer 32012M6402***



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 4.1.2012
K(2012)32

NICHTVERTRAULICHE FASSUNG

FUSIONSKONTROLLVERFAHREN
VEREINFACHTES VERFAHREN

An den Anmelder:

Betr.: **Sache COMP/M. M.6402 – REWE / SAG / JV**
Kommissionsbeschluss nach Artikel 6(1)(b) der Verordnung (EG)
Nr. 139/2004 des Rates¹

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Am 28.11.2011 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Fusionskontrollverordnung bei der Europäischen Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen REWE International Dienstleistungsgesellschaft m.b.H. ("Rewe", Österreich), das der deutschen Unternehmensgruppe REWE International AG angehört, und das Unternehmen Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation ("SAG", Österreich) erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über ein neugegründetes Gemeinschaftsunternehmen ("GU").²
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - REWE: Lebensmittel- (Einzel und Groß-)Handel, Einzelhandel mit Drogerieprodukten, Reisevermittlung und –veranstaltung;

¹ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“). Mit Wirkung vom 1. Dezember 2009 wurden mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union („AEUV“) einige Begriffe geändert. So wurde zum Beispiel „Gemeinschaft“ durch „Union“ und „Gemeinsamer Markt“ durch „Binnenmarkt“ ersetzt. In diesem Beschluss wird durchgehend die Terminologie des AEUV verwendet.

² Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union, C 356 vom 06.12.2011, S. 19

- SAG: Strom, Erdgas, Fernwärme, Wasser, Verkehr, Telekommunikation, Kabel-TV, Internet und Telefonie in der Region Salzburg; und
 - GU: Betrieb eines Car-Sharing-Service mit Elektro-Automobilen hauptsächlich in Salzburg.
3. Nach Prüfung der Anmeldung hat die Europäische Kommission festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Fusionskontrollverordnung und unter Randnummer 5 Buchstabe a der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates³ fällt.
4. Aus den in der Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren dargelegten Gründen hat die Europäische Kommission beschlossen, keine Einwände gegen den angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen vereinbar zu erklären. Dieser Beschluss ergeht nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung.

Für die Kommission

(unterzeichnet)

*Alexander ITALIANER
Generaldirektor*

³